

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1780 —**

**Verdacht auf mangelhafte Sicherheitskontrollen von Gefahrguttransporten
und Militärbasen der US-Stationierungsstreitkräfte durch die Bundesregierung**

Der Bundesminister für Verkehr – A 14/00.02.13/4753/84 – hat mit Schreiben vom 20. August 1984 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die deutschen Behörden und die verbündeten Streitkräfte arbeiten im Rahmen der innerhalb der NATO bestehenden Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung eng zusammen. Eine rechtzeitige Beteiligung an allen Angelegenheiten, in denen beiderseitige Belange berührt werden, ist sichergestellt. Bestimmte Bereiche der gemeinsamen Verteidigungsplanung unterliegen dabei der Geheimhaltung.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung die Meldung bestätigen oder widerlegen, daß in Nordenham jährlich 90 Kilotonnen Munition der US-Stationierungsstreitkräfte umgeschlagen werden (WDR, Monitor-Bericht, 28. Februar 1984)?

In Nordenham wird Munition für die amerikanischen Streitkräfte umgeschlagen.

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Zahlenangaben über die Bestände verbündeter Streitkräfte zu veröffentlichen.

2. Kann die Bundesregierung die Meldung bestätigen oder widerlegen,
 - a) daß im Jahre 1948 die Besatzungsmacht die Bevölkerung in Nordenham über dortige militärische Gefahrguttransporte informierte,
 - b) daß die Bundesregierung die Bevölkerung heute nicht mehr über solche Transporte informiert (vgl. Monitor-Bericht vom 28. Februar 1984)?

Im Monitor-Bericht vom 28. Februar 1984 wurde eine Verlautbarung der ehemaligen Besatzungsstreitkräfte über den Transport chemischer Kampfstoffe im Jahr 1948 wiedergegeben. Die Frage nach einer entsprechenden Information der Bevölkerung über Transporte chemischer Kampfstoffe heute ist gegenstandslos.

Seit Jahren hat die Bundesregierung mehrmals auf parlamentarische Anfragen hin mitgeteilt, daß auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland keine Transporte chemischer Kampfstoffe erfolgen.

3. Welche durch bundesdeutsche Dienststellen erhobenen materiellen und lückenlosen Beweise besitzt die Bundesregierung für die Richtigkeit der gemeldeten Erklärung des Pressesprechers des Bundesverteidigungsministeriums, Oberst Reichardt, „daß chemische Kampfstoffe auf unseren Straßen, Wasserstraßen oder Schienen nicht transportiert werden“, insbesondere für die Lückenosigkeit dieser Feststellung (vgl. Monitor-Bericht vom 28. Februar 1984)?

Die Erklärung des Sprechers des Bundesministeriums der Verteidigung betreffend Transporte chemischer Kampfstoffe entspricht den Tatsachen.

Die im Monitor-Bericht vom 28. Februar 1984 gezeigten Aufnahmen stellen keine Transporte chemischer Kampfstoffe dar.

4. Erfolgen oder erfolgten Transporte von militärischem Giftgas der US-Streitkräfte durch den Luftraum der Bundesrepublik Deutschland?
5. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß nur eine lückenlose bundesdeutsche Kontrolle aller US-Militärtransporte in der Bundesrepublik Deutschland die vollständige Gewährleistung ermöglicht, daß die US-Streitkräfte zu keinem Zeitpunkt Giftgas auf dem Hoheitsgebiet oder im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland transportieren?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen, die sich auch auf den Luftraum erstreckt.

6. Welches Ergebnis hinsichtlich des Inhaltes der transportierten Behälter hat die Inspektion durch bundesdeutsche Dienststellen an dem in der Monitor-Sendung vom 28. Februar 1984 gemeldeten US-Militärtransport im März 1981 aus dem US-Militärdepot Fischbach erbracht?

Der Bundesregierung liegen über eine eventuelle Inspektion keine Erkenntnisse vor. Wie in der Antwort zu Frage 2 und 3

dargestellt, handelt es sich keinesfalls um einen Transport chemischer Kampfstoffe.

7. Welchen Inhalt hatte nach dem Inspektionsergebnis bundesdeutscher Dienststellen der Container der US-Streitkräfte, der am 26. September 1983 mit der Aufschrift „Poison Gas“ im US-Militärterminal in Bremerhaven beobachtet wurde (vgl. Monitor-Bericht vom 28. Februar 1984)?

Bei dem genannten Container handelt es sich vermutlich um einen der Spezial-Behälter, die sich auf dem Umschlagplatz der amerikanischen Streitkräfte in Bremerhaven befinden. Diese Behälter dienen dem vorübergehenden Verbleib bestimmter Gefahrgüter bis zu deren Weitertransport. Hierbei handelt es sich u. a. auch um Güter der Klasse 2 des IMDG-Codes. Zu dieser Klasse gehören u. a. alle toxischen Gase (Poison Gas). Dazu gehören z. B. Fluor, Germaniumwasserstoff und Stickstoffdioxid. Im Rahmen der routinemäßigen Kontrollen der Gefahrgüter durch die Wasserschutzpolizei werden auch die Behälter der amerikanischen Streitkräfte in unregelmäßigen Abständen kontrolliert. Die Frage, ob oder welche Güter sich zu dem genannten Zeitpunkt in dem Behälter mit der Kennzeichnung „Poison Gas“ befanden, ist nachträglich nicht zu klären. Auf keinen Fall handelte es sich um chemischen Kampfstoff.

8. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß die Sicherheitsvorschriften des US-Heeres (Field Manual FM 3-20 von Juli 1981) für Gefahrguttransporte, die Explosivstoffe enthalten, standardmäßig einen Gefährdungskreis von minimal 450 Metern Radius um den Transport zugrunde legen?
9. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß die gemeldete amtliche Erklärung des Pressesprechers des Bundesverteidigungsministeriums, Oberst Reichardt, „daß die Gefährdung durch den Transport von Munition auf Straße, Schiene oder Wasserstraße keinerlei Gefährdung für die Bevölkerung bedeutet“, nicht für einen Gebietsstreifen von mindestens 900 Metern Breite entlang der Transportstrecke eines Munitionstransportes gilt (vgl. Monitor-Bericht vom 28. Februar 1984 und US Army Field Manual 3-20)?

Um Gefahren bei der Beförderung gefährlicher Güter nach menschlichem Ermessen auszuschließen, sind umfangreiche Sicherheitsvorschriften für den Gefahrguttransport erlassen worden. Sie enthalten im wesentlichen eine Aufzählung der zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Güter sowie die erforderlichen sicherheitstechnischen Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung, Be- und Entladung, Bau, Ausrüstung und Einsatz der Beförderungsmittel.

Die US-Heeresvorschrift FM 3-20 vom Juli 1981 regelt nicht den Transportvorgang, sondern Verhaltensweisen der Begleitkommandos in Unfall- und Notsituationen. Die in Rede stehenden 450 bzw. 900 m sind kein standardmäßiger Gefährdungskreis um Munitionstransporte.

10. Kann die Bundesregierung die Meldung bestätigen oder widerlegen, daß im US-Depot Miesau Munition in dichter Anordnung gelagert wird, so daß im Falle einer Explosion Katastrophengefahr durch Kettenreaktion besteht (vgl. Monitor-Bericht vom 28. Februar 1984)?

Die verbündeten Streitkräfte sind berechtigt, auf den ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ihre eigenen Vorschriften anzuwenden, wenn diese den Anforderungen des deutschen Rechts mindestens gleichwertig sind (Artikel 53 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut).

Die amerikanischen Streitkräfte wenden bei der Lagerung ihrer Munition ihre eigenen Sicherheitsvorschriften an, die gemeinsamen NATO-Kriterien entsprechen und den Anforderungen des deutschen Rechts genügen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß Munition in amerikanischen Depots in einer Weise gelagert wird, daß im Falle einer Explosion Katastrophengefahr bestünde.